Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Ist die Zentralstelle „Cybercrime Niedersachsen“ arbeitsfähig?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 07.04.2025 -
Drs. 19/6976,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 12.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Pressemitteilung vom 29.05.2024 kündigte die Justizministerin an, die bisherigen drei Zentralstellen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität in Göttingen, Osnabrück und Verden auflösen und eine neue Zentralstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg einrichten zu wollen. „Der Kampf gegen Cyberkriminalität hat für mich höchste Priorität“ wird Frau Dr. Wahlmann auf der Homepage des Justizministeriums zitiert.

Auf den Internetseiten der Staatsanwaltschaft Göttingen ist allerdings immer noch von einer „dreigeteilten“ Zuständigkeit die Rede.[1] Nach einem Bericht des NDR soll die neue, landesweit zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Jahr 2026 ihre Arbeit aufnehmen.[2]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Umstrukturierung der bestehenden drei Zentralstellen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität ist ein noch nicht abgeschlossener Prozess und derzeit noch Gegenstand der internen Willensbildung der Landesregierung, sodass Auskünfte aktuell nur eingeschränkt möglich sind. Seitens des Justizministeriums ist jedoch grundsätzlich beabsichtigt, die personelle Ausstattung über den derzeitigen Bestand hinaus zu verbessern und die staatsanwaltlichen Ermittlungskapazitäten unter Nutzung moderner Technik an einem Ort zu konzentrieren.

1. Zu welchem genauen Termin soll die neue Zentralstelle „Cybercrime Niedersachsen“ ihre Arbeit aufnehmen?

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Nach dem derzeitigen Planungsstand soll eine landesweite Zentralstelle zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ab dem Jahr 2026 schrittweise in den Wirkbetrieb gehen.

---

[1] https://staatsanwaltschaft-goettingen.niedersachsen.de/cybercrime/cybercrime-195740.html, aufgerufen am 31.03.2025

[2] https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Neue-Zentralstelle-fuer-Cybercrime-entsteht-in-Osnabrueck,cybercrime302.html

2. Falls der Bericht des NDR den Tatsachen entsprechen sollte: Warum dauert es rund 1,5 Jahre, bis die neue Zentralstelle ihre Arbeit aufnehmen kann?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Schaffung neuer personeller, technischer und baulicher Ressourcen aufwändig ist und den Bindungen des öffentlichen Haushaltsrechts unterliegt.

3. Wie viele Planstellen wird die neue Zentralstelle erhalten (bitte die Stellen im Einzelnen nach Besoldungs- bzw. Tarifgruppen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Planungen zur personellen Ausstattung der neuen Zentralstelle sind derzeit Gegenstand der Willensbildung der Landesregierung.

4. Wie viele Stellen werden gegebenenfalls aus anderen Behörden in die Zentralstelle verlagert (bitte die Stellen im Einzelnen wie zu Frage 3 aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Bei der Umsetzung einer etwaigen neuen Struktur wird die Frage des Umgangs mit vorhandenen Stellen in den Blick zu nehmen sein.

5. Wie viele Stellen werden gegebenenfalls zusätzlich für die Einrichtung der Zentralstelle geschaffen (bitte ebenfalls aufschlüsseln wie zu Frage 3)?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wo wird die Zentralstelle räumlich untergebracht?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen ist die organisatorische Anbindung einer landesweit zuständigen Zentralstelle zur Bekämpfung von Cyberkriminalität an die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg mit Sitz in Osnabrück in Aussicht genommen.

7. Sind die dafür notwendigen Verträge bereits unterzeichnet (z. B. Miet-/Kaufvertrag)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie wird die Zentralstelle technisch ausgestattet?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. In welcher Höhe sind in welchem Kapitel/Titel im laufenden Haushalt für welche Zwecke Haushaltsmittel für die Einrichtung der Zentralstelle gegebenenfalls vorgesehen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Wird es auch auf Ebene der Polizeibehörden eine Veränderung in der Organisationsstruktur geben? Wenn ja, was ist zu welchem Zeitpunkt geplant? Wenn nein, warum nicht?

Eine Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Organisationsstruktur aufgrund der Einrichtung der neuen Zentralstelle Cybercrime führt nicht notwendigerweise zu Änderungen im polizeilichen Bereich. Vielmehr sind bereits nach der Einrichtung der drei bisherigen Zentralstellen Cybercrime der Staatsanwaltschaften Göttingen, Osnabrück und Verden auf polizeilicher Seite Strukturen geschaffen, die zu einer sehr guten Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt Niedersachsen, den

Fachdienststellen in den regionalen Polizeibehörden und der Justiz geführt haben. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die bewährte Form der Zusammenarbeit auch mit der neuen Zentralstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg fortgeführt wird.

Davon abgesehen, wird eine etwaige Notwendigkeit der Anpassung polizeilicher Strukturen an die neue Organisation der Justiz fortlaufend bewertet.

11. Wie sieht die derzeitige Struktur bei der Polizei in Sachen „Bekämpfung von Cyberkriminalität“ aus (bitte die einzelnen Behörden und deren Aufgaben aufführen)?

Die Bearbeitung von Cybercrime-Delikten orientiert sich an der bundeseinheitlichen Definition Cybercrime. Cybercrime umfasst demnach die Straftaten, die sich gegen

– das Internet,

– weitere Datennetze,

– informationstechnische Systeme

oder deren Daten richten (Cybercrime im engeren Sinne). Cybercrime umfasst aus polizeilicher Sicht allerdings auch solche Straftaten, die mittels dieser Informationstechnik begangen werden (Cybercrime im weiteren Sinne).

Flächendeckend wurden in den Zentralen Kriminalinspektionen der Polizeidirektionen Fachkommissariate Cybercrime eingerichtet. Eine vergleichbare Organisationseinheit besteht mit dem 3.1 K im Zentralen Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover.

Die Aufgaben der Fachkommissariate Cybercrime liegen in der Bekämpfung der Delikte der Cybercrime im engeren Sinne sowie von herausragenden Delikten der Cybercrime im weiteren Sinne. Eine originäre Zuständigkeit ergibt sich für folgende Delikte:

– § 202a StGB - Ausspähen von Daten,

– § 202b StGB - Abfangen von Daten,

– § 202c StGB - Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten,

– § 202d StGB - Datenhehlerei,

– § 269 StGB - Fälschung beweiserheblicher Daten,

– § 270 StGB - Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung,

– § 303a StGB - Datenveränderung,

– § 303b StGB - Computersabotage,

– § 253 StGB - Erpressung im Zusammenhang mit Ransomware,

sofern diese Delikte im Zusammenhang mit Ransomware, DDos-Angriffen, Betrug im Zusammenhang mit dem Onlinebanking oder dem Betreiben krimineller Handelsplattformen stehen.

Zudem wurden in den Fachkommissariaten 3 der Zentralen Kriminaldienste Teams Cybercrime eingerichtet, die Delikte von Cybercrime im engeren Sinne bearbeiten, soweit dies nicht zentral im jeweiligen Fachkommissariat Cybercrime erfolgt.

Davon abweichend sind in den Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover keine Teams Cybercrime eingerichtet worden, da dort die Aufgaben der Teams Cybercrime von den jeweiligen Fachkommissariaten Cybercrime der Zentralen Kriminalinspektion wahrgenommen werden.

Den Teams Cybercrime obliegt die Bearbeitung von Delikten von Cybercrime im weiteren Sinne, soweit sie nicht in anderen Fachkommissariaten bearbeitet werden können und nachfolgende Indikatoren einzeln oder kumulativ vorliegen:

– besondere Methodenkompetenz (IT-Kenntnis/-Nutzung) erforderlich,

– besonders hohe Schadenssummen, eine Vielzahl von oder besonders herausragende Geschädigte/-n,

– besondere Resonanz in der Öffentlichkeit,

– in Fällen, bei denen Hinweise auf die täterseitige Nutzung besonderer IT-Strukturen vorliegen, beispielsweise bei Ermittlungen im Darknet.

Darüber hinaus ist im Landeskriminalamt Niedersachsen im Dezernat 62 die „Zentralstelle Cybercrime“ eingerichtet worden. Neben der Grundsatzarbeit für die Cybercrime-Bekämpfung werden hier herausragende Einzelfälle der Cybercrime im engeren Sinne bearbeitet. Dies ist z. B. gegeben,

– wenn Kritische Infrastrukturen des Landes Niedersachsen betroffen sind und daher von einer erheblichen Gefährdung für staatliche Institutionen und Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und/oder einer Vielzahl von Personen auszugehen ist,

– bei Straftaten mit besonderer politischer Bedeutung,

– wenn der Sachverhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören oder

– wenn das Ausmaß des Schadens für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit besonders groß ist.

Alle weiteren Cybercrimedelikte im weiteren Sinne werden im Rahmen der Alltagsorganisation der Polizei Niedersachsen in den jeweiligen Fachbereichen bearbeitet. Dies umfasst z. B. die Deliktsbereiche Kinderpornografie, Betrug oder Hasskriminalität. In den Aus- und Fortbildungskonzepten für die jeweiligen Deliktsbereiche wird die Bekämpfung der Cybercrime dementsprechend berücksichtigt.

12. Wie viele Beamte/Beschäftigte bei der Polizei sind derzeit mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität beschäftigt (bitte die Gesamtzahl nach einzelnen Standorten aufschlüsseln und die Eingruppierung nach Besoldungs-/Vergütungsgruppen angeben)?

Die Aufbauorganisation der Polizei Niedersachsen in der Bekämpfung von Cybercrime ist der Antwort auf Frage 11 zu entnehmen. In diesen Strukturen ist eine untere dreistellige Anzahl von Vollzugs- und Tarifbediensteten beschäftigt.

Darüber hinaus kann eine detailliertere Beantwortung der Fragestellung zu Personalstärken aus ermittlungs- und einsatztaktischen Gründen nicht erfolgen. Die Landesregierung braucht gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Niedersächsischen Verfassung dem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden. Mit der Offenlegung konkreter Personalstärken im Zuge der Beantwortung einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Drucksache ginge die Gefahr einher, Rückschlüsse auf die polizeiliche Einsatz- und Leistungsfähigkeit ziehen zu können, die die Wirksamkeit des Handelns der Sicherheitsbehörden - insbesondere auch im Kontext der zunehmenden hybriden Bedrohungen, in deren Zusammenhang u. a. Cyberangriffe auf staatliche Stellen und Unternehmen zur Anwendung kommen - berühren. Auch eine teilweise Offenlegung der konkreten Personalstärken könnte dazu führen, dass polizeiliches Handeln ausrechenbar würde, mithin künftige Maßnahmen gefährden.

13. Wie stellt sich die Landesregierung zukünftig die Zusammenarbeit der Zentralstelle Cybercrime mit den Polizeibehörden vor?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Es ist auch in der geplanten neuen justiziellen Struktur selbstverständlich von einer konstruktiven und effektiven Zusammenarbeit von Justiz und Polizei bei erhöhter Schlagkraft im Bereich der Bekämpfung von Cyberkriminalität auszugehen.